

die in § 84 der Revidierten Städteordnung gesetzliche Vorschriften gegeben worden sind.

Weiterhin war nun aber bei der Beurteilung des Gesetzentwurfes das Interesse der Städte an einer ihren besonderen Bedürfnissen entsprechenden Zusammensetzung der Ratskollegien zu berücksichtigen. Aber auch von diesem Gesichtspunkte aus konnte man dem Gesetzentwurfe zustimmen. Denn das vorgeschlagene Gesetz beschränkt nicht die Befugnisse der städtischen Kollegien bei der Wahl ihrer städtischen Beamten, sondern es erweitert diese Befugnisse, und im einzelnen Falle werden daher die städtischen Kollegien nicht weniger als bisher in der Lage sein, eine Wahl zu treffen, die den besonderen Bedürfnissen der Städte Rechnung trägt. Wenn also etwa besondere Bedürfnisse es erheischen, daß zum Richteramte befähigte Beamte für eine Stadt gewonnen werden und insbesondere für die eine Ratsstelle, über die § 84 der Revidierten Städteordnung gesetzliche Vorschriften gibt, so ist es im einzelnen Falle nach wie vor möglich, die Wahl auf einen solchen Beamten zu richten.

Die Deputation hat beschlossen, dem Gesetze zuzustimmen, und beantragt daher:

die hohe Kammer wolle beschließen, das Gesetz mit Überschrift, Eingang und Schluß nach der Vorlage zu genehmigen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Oberbürgermeister Beutler.

Bizepräsident Oberbürgermeister Geh. Finanzrat a. D. Beutler: Meine hochgeehrten Herren! Ich glaube, man kann der Königl. Staatsregierung nur Dank aussprechen, wenn sie nach Erlass der Verordnung, den juristischen Vorbereitungsdienst im Geschäftsbereiche der inneren Verwaltung und die Einführung einer Prüfung für den höheren Dienst im Geschäftsbereiche des Ministeriums des Innern betreffend, vom 22. Dezember 1902 auch in eine Erörterung der Frage eingetreten ist, ob diese Prüfung, welche mit dieser Verordnung geregelt wird, nunmehr für den städtischen Dienst gleichzustellen sei der Richterprüfung, da die Richterprüfung in der Städteordnung in §§ 83 und 84 als Voraussetzung der Bekleidung der obersten Ämter im städtischen Dienste bezeichnet ist. Ob diese Erörterung zweckmäßigerweise schon jetzt zu dem Ergebnis geführt hätte, eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten, unterliegt dagegen vielleicht doch einem Zweifel.

Zunächst muß ich dem Herrn Referenten in einem Punkte widersprechen, wenn er gesagt hat, daß diese Verordnung sich bereits bewährt habe; in dem Sinne jedenfalls noch nicht, daß bereits Prüfungen nach dieser

Verordnung abgehalten worden sind; denn ich weiß, daß dies nicht der Fall ist, daß diese Prüfungsordnung zunächst noch auf dem Papiere steht und daß die ersten Prüfungen nach dieser Verordnung erst künftig noch abzuhalten sein werden. Es wird sich also erst dann zeigen, ob sie sich bewährt haben und ob namentlich die Herren, welche nach der Prüfungsordnung ihr Examen bestehen, auch den Erwartungen entsprechen, die das Königl. Ministerium des Innern an sie zu stellen berechtigt ist.

Meine hochgeehrten Herren! Man könnte auch noch einige andere Bedenken geltend machen gegen die Erklärungen, die die Königl. Staatsregierung nach dem Berichte der Deputation abgegeben hat. Es ist mir z. B. nicht ganz zweifelsfrei, wie in der Übergangszeit von Seiten des Königl. Ministeriums des Innern verfahren wird, insbesondere in der Richtung, ob gegenwärtig, wo also Prüflinge nach der neuen Prüfungsordnung noch nicht vorhanden sind, überhaupt in dem höheren Staatsverwaltungsdienste niemand mehr angenommen wird, auch niemand, der die Richterprüfung bestanden hat. Man könnte denken, daß da ein gewisses Vakuum entstände. Der Herr Regierungskommissar wird vielleicht die Freundlichkeit haben, darüber Auskunft zu geben.

Noch mehr Bedenken habe ich gegen die Erklärung der Königl. Staatsregierung auf Seite 2 des Berichts in bezug auf die Frage, ob sich nun die ortstatutarischen Bestimmungen, die auf Grund der bisher bestehenden Städteordnung erlassen worden sind und welche vorschreiben, daß mindestens ein Mitglied des Rates die Richterprüfung bestanden haben muß, ohne weiteres nach der neuen Gesetzesvorlage erledigt haben. Die Königl. Staatsregierung hat erklärt, daß

„die Ortsgesetze, insoweit sie die Bestimmung des Absatzes 2 von § 84 der Revidierten Städteordnung nach der bisherigen Fassung übernommen haben, mit Annahme des Gesetzentwurfes hinfällig werden würden“.

Ich fürchte, daß da in einzelnen Fällen doch Verhältnisse vorliegen, welche sich nicht so einfach beurteilen lassen, wie hier angenommen ist. Einfach liegt der Fall dann, wenn nur ein juristisch gebildetes Ratsmitglied in einer Stadt vorhanden ist. Man kann dann sagen: wenn die Stelle wieder zur Besetzung kommt, genügt nach der neuen Vorschrift sowohl die Befähigung zum Richteramte, als auch die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienste. Zweifelhaft wird es schon, wenn in einem Ortsstatut steht: es müssen bei zwei juristisch befähigten Ratsmitgliedern alle beide Herren die Richterprüfung bestanden haben. Wird das dann auch hinfällig? Ober